Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reues republikanisches Blatt.

Derausgegeben von Escher und Uffert.

Band I.

N. IX.

Vern, 13. Januar 1800. (23. Nivose VIII.)

Das Rene republifanische Blatt, berausgegeben von Efcher und Ufferi, erscheint als Fortfegung bes schweizerischen Republifaners und bes neuen helvetischen Tagblatte. Es fommen Davon täglich 2 Rumern heraus; Die Gigungen ber Rathe werden mit eben ber Bollftandigfeit mit Beifugung aller Actenflucke von einiger Bedeutung, wie bisher, und fo fchleunig als möglich, nicht fpater als nach 2 ober 3 Tagen geliefert. Die Berrichtungen und Befchluffe ber Bolly. Ges walt , bes Obergerichtshofs und der Minifter werden ebenfalls mit möglichfter Bollftandigfeit mitgetheilt, und unter ber Rubrif: inlandifche Rachrichten, eine fortgebende leberficht der innern Lage der Republit geliefert werden.

Man abonnirt fich in Bern bei der Fischerischen Zeitungserpedition mit 7 Franken für 144 Numern; auffer Bern ift der Abonnementepreis bei allen Poftamtern, die folches annehmen, 8 Franken, Auch fann man fich in Bern mit 30 und auffer Bern wogegen das Blatt postfrei geliefert wird.

mit 35 Bagen für 50 Stucke abonniren.

Gefeggebung.

Groffer Rath, 8. Januar. (Kortfebung.)

ich mit Efchern, Ufteri, Roch, Ruhn und Zimmer- ju außerordentlichen Maagregeln zwang: in Rudficht mann, von Labarpe ic. Deportiert merben; wenn alfo ber Biederbefetjung ber vollziehenden Gewalt ftimme der so mabre Nouvelliste Recht hat, wie man besich Cartier und hubern bei. habt — Nie aber nehme ich in Sachen bes Bater- liche Bestimmung der vollziehenden Gewalt zu thum iff,

ich nun febe, daß eine Abanderung nothig fenn wird, und Stellvertretung des Bolts; indem wir diese gestern tann ich jezt zu nichts stimmen, weil ich die s ent nor dem Untergang Schützen fichen wir annie festen Direktoren nicht als rechtmäßig entsest anseben Constitution nicht verlegt: um das Gespenst einer aus

Drig gehandelt; übrigens stimmt er Koch bei. fordern wollen. Underwerth bittet, daß man nicht mehr lange Es wird beschlossen, die vollziehende Gewalt

jogere, um eine vollziehende Sewalt ju ernennen. Beileinstweilen bis ju Ginführung einer neuen Confritution

Niedersetzung der Commission hatte ich hoffnung, daß wir und mit dem Direktorium vereinigen wurden, um das Vaterland ju retten, und zu meinem innigften Bedauren wurden meine hoffnungen vereitelt, burch Suter. Laut dem Nouvelliste Vaudois sollte tung, welcher jede Bereinigung unmöglich machte und

lands und der Gerechtigkeit auf mich selbst Rukssicht! für 9 Mitglieder derselben stummen, allein in dem Raf. Der gestrige Beschluß ist Gesetz, also muß ich mich unterwerfen, aber wider meine Ueberzeugung, samkeit erfoderlich, und nur darum stimme ich in denn mein Gewissen erlaubt mir nicht zu urtheilen, diese provisorische Regierung sur 7 Mitglieder. Earmintran. Die Constitution will Freiheit

Carmintran. Die Conftitution will Freiheit Desloes. Geftern mußten wir über einen Fall firo oligarchifchen Parthei besto beffer ju gerftoren, absprechen, der nicht in der Constitution vorhergesehen stimme ich für 9 Mitglieder in die Vollziehung, weld war, und also haben wir keineswegs constitutionswi- ches dann zeigen wird, daß wir nicht Oligarchie bes

einer Regierungscommission von 7 Mitgliedern julift bereits erschöpft. Gine fo plopliche Erschöpfung übergeben.

Bimmermann, Ruhn und Cartier beauftragt.

Un ben Genat:

bes Bolks bald eine neue Constitution qu erhalten;

eine fichere Gemahrleiftung ju geben, bag an biefer Det Gie, Burger Gefeggeber, bas Direftorium ein, neuen Constitution mit groffer Thatigfeit gearbeitet au bedenten, daß Die Lieferungen fur Die frantifche merbe;

ibat ber groffe Rath nach erflarter Dringlichkeit beschlossen:

1. Un die Stelle best aufgelosten Direftoriums giebende Gewalt eingefest iff. foll ein Vollziehungsausschuß von fieben Mitgliedern bis zur Einführung einer neuen Constitution gefegt werden.

abfolutes Stimmenmehr gewählt werden.

Die Drafidenten der beiden Rathe werden, wie bei ben ehmaligen Wahlen der Mitglieder des es beffer die Wahl bis Morgen zu vertagen, um fie Direktoriums das erstemal das Loos ziehen, wel' bann ununterbrochen fortzusehen. cher von beiben Rathen ben Borfchlag ober die Babi habe.

4. Derjenige Rath, welcher den Vorschlag hat, er, daß man sogleich zu den Wahlen schreite, und wird dem andern Rath, welcher wahlt, immer der Einladung des Senats entspreche. eine Liste von drei Randidaten zusenden, die samt. Dieser Autrag wird ansenommen, und der Bras lich durch geheimes und abfolutes Stimmenmehr ges fident verfügt verfügt fich mit gehn Mitgliedern gum wahlt werden muffen, und aus welchen diefer lege Loosziehen, burch welches dem Genat der erfte Bors tere bas Mitglied in den Bollgiebungsausschng er Schlag gufommt. mablen foll.

Schlumpf. Die Berfammlung hat befchloffen, daß die Rathe abwechfelnd das Vorschlagrecht haben muffen.

Loos gezogen werden.

Om ür wunscht noch beigufügen, daß fein Dits

glied der Gefengebung gewählt werden foll.

Anderwerth fimmt Schlumpf bei; glaubt ernennt. Savarn hatte 2, Dolber 7 Stimmen. aber, Die Mathe fenen von felbft in Smars Gebanten,

Burger Gefengeber!

geben. wird Sie nicht befremden, sobald Sie vernehmen, um hieruber einen Beschluß abzufaffen, werden daß mehr als 2/3 diefer Summe zu Futterlieferungen mermann, Ruhn und Cartier beauftragt. für die frankliche Armee verwendet worden. Die Diese Commission schlägt folgende Abfassung vor: Mannigfaltigfeit der Bedürfnisse Dieses Ministeriums und die feinen Aufschub gestatteude Dringlichkeit nos thigen bas Direktorium ju feinen Gunften die Eroff-In Erwägung der Republif und ber Erwartung nung eines eines neuen Credits bon 250,000 Fr. ju verlangen. Wofern Gie nur für einen Augenblick In Erwägung ber Rothwendigkeit Diefem Bolt Diefe Gumme für übertrieben finden tonnten, fo las Urmee und die Unterfragung für nochleidende Bes meinden, gang allein auf das Ministerium bes Innern fallen.

Cartier fordert Bertagung bis die neue volls

Dieje Bertagung wird angenommen.

Der Genat nimmt den Beschluß über die Gins settung einer Regierungskommission an, und der Pra 2. Die Mitglieder diefes Bolly. Ausschuffes fident deffelben erklart, daß er bereit fen mit bem follen eines nach dem andern burch geheimes und Prafident bes großen Raths über den Borfchlag das Loos zu ziehen.

Smur glaubt, ba es schon spath fen, fo mare

Roch ist überzeugt, das diese Wahlen mehr als eine Sigung wegnehmen werden, und daber fodert

Diefer Untrag wird angenommen, und der Pras

Abendfigung 7 Uhr.

Der Genat schlägt jur erften Wahl eines Mits Alfo muß nur bas erfte mahl bas glieds in die Regierungefommiffion bor: Glapre, Dolber und Gavarn, Erdirefforen.

Mit 67 Stimmen wird Br. Exdireftor Glance zum erften Mitglied in die Bollziehungstommiffion

Bum Borfchlag für die zweite Stelle, erhielten folglich sen Beschluß hieruber erforderlich. Stimmen: Dolder 67, Savarn, 64, Frisching, Alts. Schlumpfe Antrag wird angenommen, und die feckelmeister von Bern, 27, Gichwend, Kantoneges Berfammlung bis um 3 Uhr Machmittag berfchoben. richtsprafident vom Gentis, 29, Finsler, Erminifter, 9, DeRiva, Statthalter in Wallis, 5, Bieland, Folgende Bothschaft wird verlesen:

Derwalter in Basel, 8, Mousson, Generalsekretair 1, Haller von Bern, (Redacteur) 1, Fellenberg, Alt;
Das Vollziehungsdirektorium an die gesetzebenden böspfenniger von Bern, 2, Nüce, Repräsentant, 1, Pellegrini, Reprafentant, I, Carrard, Reprafent. I, Bern, den 3. Jenner 1800. Jollet, Alftrathsherr von Friburg, I, Grafenried, Reprafentant, I, Ringier, Oberrichter, I, Miller, Altlandammann von Jug, 4, Ruhn, Reprafentant I, Der Evedit von 150,000 Franken, ben Sie un Roch, Reprasentant, I, Zimmermann, Reprasent. I, zer'm 9. Nov. bem Minister bes Innern eröffneten, VonMatt 2, Fügli von Zurich, 2, Rubli, Sen. I,

die absolute Stimmenmehrheit vereinigten, so ward eine zweite Wahl für den dritten Candidaten vorges rückgekommenen Flüchtling ein Zeigniß auf gestems nommen. In dieser erhielten Stimmen: Frisching peltem Papier ausstellen, daß er die oben angezeigs 41. Sichwend 30. Wieland 3. Finsler 1. Niva ten Bedingnisse erfüllt habe.

1. Grafenried 1. Fellenberg 1.

3. Sie wird ferners über alles, was den Plüchtling in Hinsicht seines wolitischen Betragens

ernennt.

Senat, 8. Jan.

Luthard. Prafident:

Der Untrag wird für 6 Tage auf ben Kangleitisch gierungestatthalter. gelegt, und die Sigung dis 2 Uhr Nachmittags ver-

taget.

(Rachmittage 2 Uhr.)

Der Namenkaufruf wird vorgenommen. Der B. Bincen; Boffet, Diftrittspichter, von schluffes gemäß vor die Munizipalität seines Orts Biffisburg, übersendet den Entwurf einer Constitution feelte, und fich ferners still und untadelhaft bes für Belvetien.

Er wird an die Constitutionscommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehende Gewalt.

Das Vollziehungsdirektorium der helbetischen eis nen und untheilbaren Republit, auf angehorten Be fur Bestrafung überliefern folle. richt feines Juftig : und Polizeyministers über Die Rothwendigfeit, den gefährlichen Migbrauchen bors Bubeugen , welche die guruckfehrenden Flüchtlinge ber Rantone, die vom Feinde besett waren, von der der Munizipalität vorweisen konnte, soll augenblicks Schonung machen, welche die Regierung gegen sie lich vor den Unterstatthalter des Bezirks geführt, bezeugte: bezeugte;

In Erwägung, daß Schonung und Gute da nicht Statt finden fann, wo bie Birtung ber beab?

fichteten Erwartung nicht entspricht;

In Erwägung , daß friedliebende und ruhige Bürger gegen Aufwiegier und Rubefforer fraftig gefchüst werden follen;

beschließt:

1. Alle Flüchtige der Kantone Waldstatten, reise, die Urfache derfeiben, den Ort ihres Aufentzerscheinen wurde.

Trosch, Repras. I, Stuber von Vern, I, Schoch, halts, und ben Tag ihrer Zurücksunft augeben, so Repras. I, Poletti, Repras. I, Pelandini, Repr. I. wie auch für ihr zukunftiges Betragen Gürgschaft Da nur Dolder und Savary, Erdirektoren, leisten.

Alfo ift Frifching jum britten Candidaten Blucheling in hinficht feines politischen Betragens und feiner allfälligen Bergeben betrifft, genaue Dache forschungen anftellen, und bas Beraustomme be ber Sabelle, Die fie über die juruckgekommenen Flüchta linge führt, beifügen.

4. Die Munizipalitaten überfenden diefe Tas Stammen macht neuerdings einen Antrag belle famt ihren Bemerfungen bem Unterftatthalter über die Ernennung einer Commission für die neue des Bezirks, in welchent sie fich befinden, und dies Eintheilung helvetiens.

Jeder zurückgekommene Flüchtling fieht une 5. ter ber Aufficht der Polizen, und wird zufolge ber defivegen ergangenen Profiamationen und Beschliffe nicht beunruhigt, in fofern er fein Saup aufwiegler war, fich dem erften Artifel des gegenwartigen Bes tragt.

6. Die Munizipal - Profuratoren und Agenten haben die Pflicht, jede ruhefferende handlung, Des ren fich der Einte oder Andere zu Schulden fommen ließe, augenblicklich bem Regierungsstatthalter angus zeigen, der fie bann nach Maasgabe des Bergebens anhalten, und den betreffenden Berichtshofen

Jeder juruckgekehrte oder noch zurückkehrende Flüchtling, welcher fich dem erften Artifel des Bes schluffes nicht unterwerfen wurde, und fein Zeugniff und von ihm verhort werden; diefer wird dann dies felben ohne fernern Aufschub den betreffenden Geriche ten gur Criminal : Unterfuchung abliefern, wenn fie fich einiger Bergeben schuldig gemacht haben.

8. Rein Unterstatthalter foll befugt fenn, einem jurudigefehrten Flüchtling einen Paffeport ju geben, es fen bann, bag er die Abficht und Rothwendigfeit feiner Reife barthue, und durch fein gutes Betragen

das nothige Zutrauen einfloße.

9. Jeder guruckgefehrte Fluchtling, ber fich ohne Gentis, Linth , Thurgan , Burich und Ballis , wel Paffeport aus feinem Ranton entfernen murbe, macht che in ihre Beimath guruckgekehrt find, follen in Zeit fich ber Schonung unwirdig, die verschiedene Dros bon 14 Tagen nach Befanntmachung gegenwartigen flamationen und Beschluffe ibm gewährten, und foll Befchluffes, alle noch guruckfehrende Flüchtlinge aber mithin ben betreffenden Eribunglien gur Untersuchung in Zeit von 3 Tagen nach ihrer Buruckfunft - fich ber auf ihm hafteten Bergeben übergeben werden, por der Munigipalitat ihres Wohnorts ftellen , und die in contumaziam gegen ihn fprechen follen , wenn alba ihren Mamen, Gefchlecht, ben Sag ihrer Abs er auf Die vorhergegangenen Ediftalcitationen nicht